

§ 016 TMG

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Dez 2021

§ [16 TMG](#) wird zu --> § [11 TMG](#)

Fassung bis einschl 30. Nov 2021

§ [16 TMG](#) Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer [absichtlich](#) entgegen § [6 Abs. 2 Satz 1 TMG](#) den Absender oder den kommerziellen Charakter der [Nachricht](#) verschleiert oder verheimlicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder [fahrlässig](#)

- 1. entgegen § [2c Abs. 1 TMG](#) in Verbindung mit § [2b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TMG](#) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- 2. entgegen § [5 Abs. 1 TMG](#) eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält,
- 2a. entgegen § [10a Abs. 1 TMG](#) oder § [10b Satz 1 TMG](#) ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,
- 3. entgegen § [13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 TMG](#) den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- 4. einer Vorschrift des § [13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 TMG](#) oder § [13 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst a TMG](#) über eine dort genannte Pflicht zur Sicherstellung zuwiderhandelt,
- 5. entgegen § [14 Abs. 1 TMG](#) oder § [15 Abs. 1 Satz 1 TMG](#) oder § [15 Abs. 8 Satz 1 oder 2 TMG](#) [personenbezogene Daten](#) erhebt oder [verwendet](#) oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
- 6. entgegen § [15 Abs. 3 Satz 3 TMG](#) ein Nutzungsprofil mit [Daten](#) über den Träger des Pseudonyms zusammenführt oder
- 7. entgegen § [15a Abs. 5 Satz 1 TMG](#) oder § [15b Abs. 3 Satz 1 TMG](#) oder § [15c Abs. 4 Satz 1 TMG](#) die dort genannten [Daten](#) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Fassung bis einschl 01. Apr 2021

(1) - (2) ...

...

- 5. entgegen § [14 Abs. 1 TMG](#) oder § [15 Abs. 1 Satz 1 TMG](#) oder § [15 Abs. 8 Satz 1 oder 2 TMG](#) [personenbezogene Daten](#) erhebt oder [verwendet](#) oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder
- 6. entgegen § [15 Abs. 3 Satz 3 TMG](#) ein Nutzungsprofil mit [Daten](#) über den Träger des Pseudonyms zusammenführt.

...

Fassung bis einschl 26. Nov 2020

(1) ...

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder [fahrlässig](#)

1. entgegen § [5 Abs. 1 TMG](#) eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält,
2. entgegen § [13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 TMG](#) den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. einer Vorschrift des § [13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 TMG](#) oder § [13 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst a TMG](#) über eine dort genannte Pflicht zur Sicherstellung zuwiderhandelt,
4. entgegen § [14 Abs. 1 TMG](#) oder § [15 Abs. 1 Satz 1 TMG](#) oder § [15 Abs. 8 Satz 1 oder 2 TMG](#) [personenbezogene Daten](#) erhebt oder [verwendet](#) oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder
5. entgegen § [15 Abs. 3 Satz 3 TMG](#) ein Nutzungsprofil mit [Daten](#) über den Träger des Pseudonyms zusammenführt.

(3) ...

Fassung bis einschl 24. Jul 2015

(1) - (2) ...

3. einer Vorschrift des § [13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 TMG](#) über eine dort genannte Pflicht zur Sicherstellung zuwiderhandelt,

...

Fassung bis einschl 31. Aug 2009

(1) ...

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder [fahrlässig](#)

1. entgegen § [5 Abs. 1 TMG](#) eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält,
2. entgegen § [12 Abs. 3 TMG](#) die Bereitstellung von [Telemedien](#) von einer dort genannten [Einwilligung](#) abhängig macht,
3. entgegen § [13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 TMG](#) den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
4. einer Vorschrift des § [13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 TMG](#) über eine dort genannte Pflicht zur Sicherstellung zuwiderhandelt,
5. entgegen § [14 Abs. 1 TMG](#) oder § [15 Abs. 1 Satz 1 TMG](#) oder § [15 Abs. 8 Satz 1 oder 2 TMG](#) [personenbezogene Daten](#) erhebt oder [verwendet](#) oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder
6. entgegen § [15 Abs. 3 Satz 3 TMG](#) ein Nutzungsprofil mit [Daten](#) über den Träger des Pseudonyms zusammenführt.

(3) ...

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung